77. Kann eine Polizeiverordnung für ftreupflichtige Straßenanlieger, die unter Billigung der Polizeiverwaltung die Erfüllung ihrer Berpflichtungen auf dritte Personen übertragen haben, die zivilrechtliche Haftung ausschließen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1921 i. S. K. (Kl.) w. Z. u. Gen. (Bekl.). VI 600/20,

I. Landgericht Darmstadt. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Rlägerin behauptet, fie sei am 3. Februar 1919 auf bem Fußsteige vor dem Hause der Beklagten trotz vorsichtigen Gehens infolge Glatteises zu Falle gekommen und habe sich Verletzungen zugezogen. Auf ihre Alage auf Schadensersatz hat das Landgericht für den Fall der Leistung zweier Side seitens der Klägerin den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, andernfalls abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die don der Klägerin eingelegte Kevision hatte Ersolg.

Grunbe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das Ortsstatut vom 14. September 1886 übertrage bie Streupflicht nach Daggabe "ber bestehenden und noch erlassen werdenden Bolizeiverordnungen" auf die Anlieger. Die hiernach in Frage kommende Bolizeiverordnung sei bie pom 9. Sanuar 1909, bie bas Ortsftatut erganze und insbesondere bie Streupflicht regele. Sie sei ein Bestanbteil bes Ortsftatuts. bas ausbrudlich nabere Bestimmungen burch eine Bolizeiverordnung vorsehe, widerspreche ihm auch nicht. Über ben Rahmen ber ber Bolizei burch Art. 56 ber hessischen Städteordnung gesteckten Grenzen gehe fie nicht bingus. Ebensowenig konne bie Rebe bavon sein, baß fie nich mit § 831 BGB. in Widerspruch setze. Das Ortsstatut in Berbinbung mit ber es erganzenben Polizeiverordnung sei als ein ben Schutz anberer bezweckenbes Gefetz im Sinne bes § 823 Abf. 2 BGB. anzusehen. Die Beflagten fonnten baber nur bann baftbar gemacht werben, wenn fie schulbvoll bagegen verftogen hatten. § 8 ber Bolizeiperordnung bestimme, bag ber Besitzer eines Grundstuds mit ber Erfüllung seiner Berpflichtungen eine anbere Berson, wie a. B. einen Hausverwalter ober eine Gesellichaft ober Anstalt, die fich die Reinigung bon Stragen gur Aufgabe gestellt habe, beauftragen tonne; die Beauftragten feien für bie Einhaltung ber Borfcbriften ausschließlich verantwortlich, wenn gewiffe Bebingungen erfüllt feien. murfe ber Polizeiverordnung fei gefagt gewesen, daß bie Beauftragten für bie Ginhaltung ber Borfdriften "verantwortlich" feien. benten bes Amtsanwalts I zu D., bag bamit jeber Sausbefiger ber aus & 3 ber Bolizeiverordnung berleitbaren Saftpflicht fich entziehen könne, habe ber Generalstaatsanwalt für nicht beachtlich erklart. Wenn barauf in bie Berordnung bie Bestimmung aufgenommen worben sei. bie Beauftragten seien ausschließlich verantwortlich, fo konne bies nur babin ausgelegt werben, daß fie auch die zivilrechtliche Saftung treffen folle. Da bie vorgefcriebenen Bebingungen erfüllt feien, fei eine sivilrechtliche Saftung ber Beklagten nicht gegeben, fie konnten für ben entstandenen Schaben nicht haftbar gemacht werden.

Die Revision rügt Berletzung der §§ 823, 831 BGB. sowie des § 286 BBD. Die Begründung des Berusungsgerichts, mit der es den Ausschluß der Haftung annehme, sei rechtsirrig. Diese Haftung habe durch § 8 der Polizeiverordnung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden können, noch sei dies geschehen. Die Streupslicht sei schon durch § 3 des Ortsstatuts vom 14. September 1886 begründet gewesen. Es sei auch von der Klägerin darauf hingewiesen worden, daß es nach dem Kreisamtsbericht nicht zweiselhast seine kassung man keine ausschließliche, sondern nur eine subsidiere Haftung

ber beauftragten Gefellichaft habe festfeten wollen.

Das Ortsstatut und die Polizeiverordnung haben nur für die Stadt D., jedenfalls nicht über ben Bezirk bes Berufungsgerichts hinaus Geltung, find also nicht revisible Rechtsnormen im Sinne bes § 549 BBD. Danach ist bie Entscheibung bes Berufungsgerichts über ben Anhalt und die Bebeutung des § 8 der Volizeiverordnung der Nachprüfung burch bas Revisionsgericht entzogen. Zuzugeben ist ber Revision allerbings, daß bie bom Berufungsgericht gewählte Auslegung zu Ergebniffen führt, bezüglich beren es zum minbeften zweifelhaft erscheinen muß, ob fie ber Gesetzgeber tatsachlich gewollt hat. Es mare nur ichmer verftanblich, wenn er bem Grundftudsbefiger bas Recht hatte einraumen wollen, feine Berpflichtung zum Streuen g. B. auf einen völlig mittellosen Sausverwalter mit bem Erfolge zu übertragen, daß er felbst von aller und jeber Haftung frei wurde und gegebenenfalls einen Geschäbigten an ben mittellosen Beauftragten verweisen konnte. Es fallt auch schwer, anzunehmen, bag bie Polizeiverwaltung, die die Berordnung erlaffen hat, die Brufung der Gianuna bes Beauftragten in vollem Umfange hatte übernehmen und im Schabensfalle momoglich die Berantwortung für die Ordnungsmäßigfrit fich felbst hatte auflaben wollen, mabrend ber eigentlich Berpflichtete ganz frei ausgehen sollte. So berechtigt biese, vom Berufunasgericht wenigstens nicht ausbrucklich berucksichtigten Bebenten auch erscheinen, ber Ruge, bie bie Revision gegen bie Auslegung erhebt, tonnen fie nicht zum Erfolge verhelfen.

Es kann banach nur in Betracht kommen, ob nicht durch die Anwendung der nicht revisiblen Kechtsnormen ein revisibles Gesetz verletzt ist, als welches die Revision die §§ 823, 831 BGB. bezeichnet. Diese Frage scheint auch das Berusungsgericht beschäftigt zu haben. Es hat sich aber damit begnügt, ohne weitere Begründung einsach auszusprechen, die Polizeiverordnung stehe mit § 831 BGB. nicht in Widerspruch. Ob darin ein Verstoß gegen § 551 Ziss. 7 BBD. liegt, kann dahingestellt bleiben, da dieser Satz einen Kechts

irrtum enthalt, ber gur Aufhebung bes Urteils führen muß.

Ortsftatut und Polizeiverordnung legen die Reinigungs- und

Streupslicht grundsählich ben Grundstücksbesitzern auf. Soweit biese keinen Beauftragten bestellen ober die Voraussetzungen des § 8 der Polizeiverordnung nicht erfüllen, bewendet es für sie bei den Vorschriften der §§ 823 sig. VGB. Aber auch im Falle der Beaustragung eines Dritten unter Beobachtung der im § 8 a. a. D. aufgestellten Bedingungen ändert sich an dieser grundsählichen Regelung nichts, ihre Reinigungs- und Streupslicht wird nur für die Dauer des Bestehens des Verhältnisses zu dem Beaustragten unterbrochen, lebt also mit der Beendigung desselben in vollem Umfange wieder auf.

Jur Übertragung ber Verpstichtung bebatf es eines Vertrags zwischen dem eigentlichen Berpstichteten, dem Grundstücksbesitzer, und dem Beaustragten. Mit einem solchen sind aber nach den allgemeinen Sätzen der §§ 823, 831 BGB. ohne weiteres die darin vorgesehenen Folgen der Auswahlsorgsalt und Aufsichtspsticht verbunden und können durch Parteivereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Sie verfolgen gerade den Zweck, zu verhindern, daß der in erster Linie Verpstichtete durch Bestellung eines Dritten seiner eigenen Verpstichtung, für die Sicherheit des Verkehrs die erforderliche Sorgsalt aufzuwenden, sich entzieht und im Schadensfalle sich durch einen vielleicht mittellosen Dritten gegen eine Inanspruchnahme beckt.

Diese gesetlich sestgelegten Folgen eines Bertrags können aber auch nicht baburch beseitigt werden, daß eine Polizeibehörde ihm — und auch nur insoweit, als die Person des Beaustragten in Frage steht — nachträglich ihre Genehmigung erteilt. Dies mag für die strafrechtliche Berantwortung von Einsluß sein, die zivilrechtliche Haft-

barfeit wird baburch nicht berührt.

Hiernach verstößt die Polizeiverordnung in der Tragweite, die ihr das Berufungsgericht beilegt, gegen reichsgesehliche Borschriften und kann insoweit Anspruch auf Geltung nicht erheben. Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Es mußte dieser Rechtsirrtum, auf dem die Entscheidung beruht, zur Aushebung derselben und Zurücksverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen.